

**Nr.** XIX. GP-NR  
589 /J ANFRAGE  
1995 -02- 10

der Abgeordneten Dr. Haider, Haigermoser, Mag. Schreiner und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Außenhandelsförderungsbeitrag

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 24.11.1994, GZ 94/16/0182 die Rechtswidrigkeit der Einhebung des Außenhandelsförderungsbeitrages im Verhältnis zu den EWR-Staaten festgestellt. Wie bereits in der dringlichen Anfrage unserer Fraktion vom 24.01.1995 ausgeführt, wurden ohne Rechtsgrundlage Außenhandelsförderungsbeiträge auch nach Beitritt zum EWR rechtswidrig eingehoben.

Unsererseits wird die Ansicht vertreten, daß Sie aufgrund der Bestimmungen des § 181 Abs. 1 ZollG bzw. gem § 299 BAO die Möglichkeit haben, die zu unrecht erhobenen Außenhandelsförderungsbeiträge per Bescheidaufhebung bzw. Bescheidabänderung zurückzuzahlen. Aus Ihren mündlichen Ausführungen bei Beantwortung der dringlichen Anfrage am 24.01.1995 konnte der Eindruck gewonnen werden, daß Sie im zitierten Erkenntnis des VwGH nur eine Einzelfallentscheidung sehen und auch Rückzahlungsverpflichtungen aus zu unrecht erhobenen Außenhandelsförderungsbeiträgen auf Einzelfälle beschränken wollen. Sie führten ferner aus, daß Abgabepflichtige, die den Außenhandelsförderungsbeitrag im Selbstbemessungswege ermitteln, ohnehin eine von Finanzbehörden unabhängige Berichtigungsmöglichkeit hätten.

Fest steht, daß es eine Vielzahl von rechtskräftigen Außenhandelsförderungsbeitragsbescheiden gibt, denen im Verhältnis zu EWR-Staaten eine materiellrechtliche Rechtsgrundlage fehlt.

Trotzdem wurde von Ihnen erlaßmäßig die Weisung erteilt, daß eine Änderung rechtskräftiger Bescheide nicht beabsichtigt ist (GZ U5/14/4-III/3/94 v. 20.12.1994).

Aus gegebenem Anlaß stellen daher die unterfertigten Abgeordneten folgende

### A N F R A G E

1. Warum können Sie sich nicht zu einer rigorosen Rückerstattung von zu unrecht erhobenen Außenhandelsförderungsbeiträgen durchringen?
2. Auf welche materiellrechtliche Rechtsgrundlage können Sie verweisen, die Ihnen das Recht gibt, zu unrecht erhobene Außenhandelsförderungsbeiträge nicht erstatten zu müssen?
3. Sehen Sie abgesehen von der gem § 181 Abs. 1 ZG unbestrittenen amtswegigen Bescheidberichtigungsmöglichkeit auch einen Anwendungsfall für § 299 BAO, um zu unrecht eingehobene Außenhandelsförderungsbeitragsbescheide aufzuheben?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Inwieweit sehen Sie in § 299 BAO eine hiefür subsidiär anzuwendende Bestimmung, um gerade in Fällen, bei denen eine materiellrechtliche Rechtsgrundlage fehlt, dem Postulat der Rechtswidrigkeit gegenüber dem der Rechtskraft zum Durchbruch zu verhelfen?
4. Die zitierten Bestimmungen gem § 181 Abs.1 ZG und 299 BAO sind Ermessensbestimmungen. Laut Judikatur des VwGH ist Ermessen auch zugunsten der Abgabepflichtigen auszuüben. Welche Möglichkeiten sehen Sie, Ihr Ermessen zugunsten der Abgabepflichtigen in der Angelegenheit des Außenhandelsförderungsbeitrages anzuwenden?
  - a) Verneinendenfalls, warum?
  - b) Inwieweit trägt der oben zitierte Erlaß der Judikatur Rechnung, daß Ermessen auch zugunsten der Abgabepflichtigen auszuüben ist?
5. Wie hoch ist der im Jahre 1994 erzielte Abgabenertrag aus dem im Verhältnis zu EWR-Staaten zu unrecht eingehobenen Außenhandelsförderungsbeiträgen?

6. Inwieweit werden Sie Unternehmer, die den Außenhandelsförderungsbeitrag im Selbstbemessungswege erhoben haben, über eigenständige Berichtigungsmöglichkeiten aufklären?
  
7. Wie hoch schätzen Sie den Rückerstattungsbetrag an Außenhandelsförderungsbeiträgen aufgrund der Ihrerseits favorisierten Einzelfall-Variante?
  
8. Denken Sie bei dieser Einzelfalllösung abweichend vom oben angeführten Erlaß an eine weitere erlaßmäßige Regelung?  
Wenn ja, welchen Inhalts?